

Mitwirkungspflicht des Patienten

Vor einiger Zeit erhielt die Patienten-anwaltschaft von einem allseits anerkannten Primararzt des Landes einen kurzen Erfahrungsbericht: Es wurde ein Test durchgeführt, inwieweit Patienten den Inhalt eines medizinischen Aufklärungsgesprächs behalten können. Laut dieser Untersuchung merken sich Patienten nur 10 Prozent der am Vortag im Aufklärungsgespräch erhaltenen Informationen. Ein Viertel der Patienten würde zudem den mitgegebenen Aufklärungsbogen nicht unterschreiben und somit diesen sowie die handschriftlichen Anmerkungen vermutlich auch nicht durchlesen. Wenn diese Patienten einbestellt würden, werde der Aufklärungsbogen kontrolliert und müsse festgestellt werden, dass jeder dritte bis vierte Patient den Aufklärungsbogen nicht unterschrieben habe. Dies sei nicht praktikabel und man müsse sich als Arzt in eine Grauzone begeben, indem eine Unterschrift noch am selben Tag erwirkt werde.

Tatsächlich hat jeder Patient auch Mitwirkungspflichten im Rahmen der Behandlung. Diese äußern sich beispielsweise in der Pflicht, dem Arzt sämtliche behandlungsrelevanten Informationen zukommen zu lassen. Eine explizite Pflicht des Patienten, den Aufklärungsbogen zu lesen und zu unterfertigen, ist zwar nicht vorgesehen. Ebenso wenig ist die Unterschrift des Patienten für die Gültigkeit/Rechtmäßigkeit der Aufklärung zwingend notwendig und stellt der Aufklärungsbogen nur ein Hilfsmittel bei der Durchführung der Aufklärung dar. Allerdings ergibt sich unserer Meinung nach aus der allgemeinen Mitwirkungspflicht des Patienten im Rahmen der Vertragserfüllung die Pflicht zur Unterfertigung. Somit sollten Patienten auch den ihnen nach Hause mitgegebenen Aufklärungsbogen lesen und unterfertigen, wenn zuvor bereits ein mündliches Aufklärungsgespräch mit einem Arzt stattgefunden hat.

Der Arzt ist für die Durchführung des Aufklärungsgesprächs beweispflichtig. Sollte er diesen Beweis nicht erbringen können, haftet er für den aus der - auch fachgerechten - Behandlung resultierenden Schaden. Seitens der Patienten-anwaltschaft wird zur Vorbeugung von Beweisproblemen empfohlen, auf dem Aufklärungsbogen einen gesonderten Vermerk anzubringen (falls im Aufklärungsbogen nicht bereits vorgesehen), wann das Gespräch tatsächlich stattgefunden hat.